

2030.5.1-K

Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 13. Juli 1987, Az. III A 11 - P 6004 - 11/26 470

(KWMBI. I S. 170)

Zitiervorschlag:

1. Allgemeines

1.1

Jeder Lehrer hat wöchentlich regelmäßig eine festgesetzte Zahl von Unterrichtsstunden zu erteilen (Unterrichtspflichtzeit).

1.2

Die Unterrichtspflichtzeit ist ein Teil der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne der Arbeitszeitverordnung.

1.3

Die Unterrichtsstunden haben jeweils eine Dauer von 45 Minuten; sie werden als Wochenstunden bezeichnet.

1.4

Die Unterrichtspflichtzeit verringert sich für Lehrer, denen aufgrund persönlicher Eigenschaften eine Stundenermäßigung gewährt wird (Nr. 4). Bei Anrechnungen nach Nr. 5 hingegen werden außerunterrichtliche dienstliche Tätigkeiten auf die Unterrichtspflichtzeit verrechnet.

2. Unterrichtspflichtzeit

Die Unterrichtspflichtzeit der hauptamtlichen und der hauptberuflichen Lehrer wird gemäß § 10 Abs. 2 LDO wie folgt festgesetzt:

	Für	Wochenstunden
2.1	Lehrer, die in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	24

2.2	Lehrer, die ausschließlich im Fach Sport und/oder in musischen oder praktischen Fächern (Musik, Kunsterziehung, Werken, Technisches Zeichnen, Textiles Gestalten, Haushalt und Ernährung, Kurzschrift, Maschinenschreiben, Textverarbeitung) unterrichten	28
2.3	Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch im Fach Sport und / oder musischen oder praktischen Fächern unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	bis 3 Wochenstunden	28
	von 4 bis 9 Wochenstunden	27
	von 10 bis 15 Wochenstunden	26
	von 16 bis 21 Wochenstunden	25
	von mehr als 21 Wochenstunden	24

3. Mehrarbeit

Die Leistung von Mehrarbeit richtet sich nach Art. 87 Abs. 2 und 5 BayBG und Art. 61 BayBesG in Verbindung mit der Anlage 9 zum BayBesG (§ 10 Abs. 1 LDO).

4. Kürzung der Unterrichtspflichtzeit (Stundenermäßigung)

4.1

Wegen Behinderung

Lehrer erhalten eine Stundenermäßigung bei einem Grad der Behinderung von

mindestens 50 v. H. von zwei

mindestens 70 v. H. von drei

mindestens 90 v. H. von vier

Wochenstunden.

4.2

Aus Altersgründen

Lehrer, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 58. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von einer Wochenstunde, Lehrer, die im gleichen Zeitraum das 60. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von zwei Wochenstunden, Lehrer, die im gleichen Zeitraum das 62. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von drei Wochenstunden. Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt. Lehrern in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt.

4.3

Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden die Stundenermäßigungen nach Nr. 4.1 und Nr. 4.2 zusammengezählt und anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden. Dies gilt auch für Lehrer, die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

5. Anrechnungsstunden

Als Ausgleich für besondere dienstliche Tätigkeiten werden Anrechnungsstunden nach Maßgabe der Nrn. 5.1 und 5.2 gewährt. Zur Ermittlung der Unterrichtspflichtzeit von Lehrern, die sowohl in wissenschaftlichen als auch im Fach Sport und/oder in musischen oder praktischen Fächern unterrichten (Nr. 2.3), werden Anrechnungsstunden wie Unterrichtsstunden in wissenschaftlichen Fächern gerechnet.

5.1 Anrechnungsstunden für die Schulleitung

5.1.1

Die Schulen erhalten für die Verwaltungstätigkeit des Leiters, des ständigen Vertreters und etwaiger weiterer Mitarbeiter eine Gesamtzahl von Anrechnungsstunden nach Maßgabe der Schülerzahl. Die Schulleiter haben diese Anrechnungsstunden nach billigem Ermessen auch auf ihren ständigen Vertreter und gegebenenfalls weitere Mitarbeiter in der Schulleitung aufzuteilen. Ist an kleineren Schulen oder an Schulen im Aufbau kein ständiger Vertreter bestellt, so kann der Schulleiter die Anrechnungsstunden für den ständigen Vertreter an Lehrer vergeben, die er zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben heranzieht.

Die Zahl der Anrechnungsstunden für die Schulleitung wird wie folgt festgesetzt:

Schülerzahl	Anrechnungsstunden	Davon höchstens für den Schulleiter
bis 240	14	10
241 - 270	15	11
271 - 300	16	12
301 - 330	17	13
331 - 360	18	14
361 - 390	19	15
391 - 420	20	16
421 - 450	21	17

451 - 480	22	18
481 - 540	23	19
541 - 600	24	19
601 - 660	26	19
darüber hinaus für je 60 Schüler eine Anrechnungsstunde mehr		19

5.1.2

Der Berechnung der Anrechnungsstunden für die Schulleitung wird die Schülerzahl aufgrund der amtlichen Statistik nach dem Stand vom 1. Oktober jeden Jahres zugrunde gelegt. Eine Veränderung der Anrechnungsstunden für die Schulleitung während des Schuljahres findet nicht statt.

5.1.3

Für die Schulen der Ministerialbeauftragten sind die Nrn. 5.1.1 und 5.1.2 entsprechend anzuwenden. Die Ministerialbeauftragten erteilen selbst keinen Unterricht

5.2 Anrechnungsstunden für sonstige Tätigkeiten

5.2.1 Seminarlehrer, Seminarleiter und Zentrale Fachleiter

Die Anrechnungen für Seminarlehrer, Seminarleiter und Zentrale Fachleiter werden gesondert geregelt.

5.2.2 Betreuungslehrer

Lehrer zur Betreuung der Studienreferendare während des zweiten Ausbildungsabschnitts erhalten für die Dauer der Betreuung eine Anrechnungsstunde.

5.2.3 Beratungslehrer

Lehrer, die zum Beratungslehrer an einer Realschule bestellt sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Anrechnungsstunde.

5.2.4 Mitarbeiter und Fachmitarbeiter der Ministerialbeauftragten

5.2.4.1 Mitarbeiter

Dem an der Dienststelle des Ministerialbeauftragten tätigen Mitarbeiter (Beratungsrektor) werden bis zu zwölf Anrechnungsstunden gewährt.

5.2.4.2 Fachmitarbeiter

Dem Ministerialbeauftragten werden zur Verteilung an seine Fachmitarbeiter Anrechnungsstunden zugewiesen, die ausschließlich als Entlastung für deren Tätigkeit im Rahmen der Aufgaben des Ministerialbeauftragten zu verwenden sind. Die Gesamtzahl dieser Anrechnungsstunden ergibt sich aus der Teilung der Zahl der Schüler an öffentlichen, staatlich anerkannten und staatlich genehmigten Realschulen und Abendrealschulen im Aufsichtsbezirk durch die Zahl 1150 (es wird auf- bzw. abgerundet, d.h. bei einem Divisionsrest bis 574 wird abgerundet, ab 575 wird aufgerundet). Der Berechnung ist jeweils die Schülerzahl aufgrund der amtlichen Statistik nach dem Stand vom 1. Oktober des vorangegangenen Jahres zugrunde zu legen. Darüber hinaus stehen dem Ministerialbeauftragten sechs Anrechnungsstunden für einen Fachmitarbeiter für informationstechnische Bildung zur Verfügung.

5.2.5 Praktikumsleiter und Praktikumslehrer

5.2.5.1 Praktikumsleiter

Der an der Dienststelle des Ministerialbeauftragten als Praktikumsamtsleiter tätige Mitarbeiter (Beratungsrektor) erhält zwölf Anrechnungsstunden

5.2.5.2 Praktikumslehrer

Lehrer, die im Rahmen der Lehrerbildung als Praktikumslehrer für das studienbegleitende Praktikum eingesetzt werden, erhalten eine Anrechnungsstunde. Die Anrechnung gilt jeweils für das Schulhalbjahr, in dem das Praktikum abgehalten wird.

5.2.6 Tätigkeit bei ISB

Lehrer erhalten für die Dauer der Tätigkeit in Lehrplankommissionen am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung als Mitglieder drei Anrechnungsstunden und als Vorsitzende vier Anrechnungsstunden.

Diese Regelung gilt entsprechend für die Mitwirkung in Arbeitskreisen, die aufgrund der Jahresprogramme am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung eingerichtet werden.

5.2.7 Mitwirkung an Schulversuchen

Für die Mitwirkung an Schulversuchen können die Lehrer bis zu vier Anrechnungsstunden erhalten. Die Anrechnungen werden vom Schulleiter gewährt. Zu diesem Zweck wird ihm vom Staatsministerium eine Anzahl von Anrechnungsstunden zugewiesen.

6. Häufung von Stundenermächtigungen und -anrechnungen

6.1

Die Stundenermäßigungen für Schwerbehinderte (Nr. 4.1) und wegen Vollendung des 58., 60. bzw. 62. Lebensjahres - Altersermäßigung - (Nr. 4.2) bleiben auch bei ihrem Zusammentreffen mit Anrechnungen nach den Nrn. 5.1 und 5.2 unberührt. Anrechnungen und Ermäßigungen dürfen nicht mehr als 21 Wochenstunden betragen.

6.2

Häufungen nach den Nrn. 5.1 und 5.2 entfallen für Schulleiter.

7. Besondere Regelungen

7.1

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsministeriums möglich.

7.2

Bei der Gewährung von Anrechnungsstunden ist durch die Schulleitung auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrer zu achten.

7.3

Der Unterricht der Lehrer ist auf alle Unterrichtstage zu verteilen. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrern oder bei nicht vollbeschäftigten Lehrern im Angestelltenverhältnis können Ausnahmen zugelassen werden. Darüber hinaus können Ausnahmen nur dann zugelassen werden, wenn sie im Unterrichtsbetrieb begründet sind.

7.4

Die für Verwaltungstätigkeiten gewährten Anrechnungsstunden sind auf die nach der Arbeitszeitverordnung für die Beamten des Freistaates Bayern maßgebende regelmäßige Arbeitszeit umzurechnen.

8. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

8.1

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

8.2

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Bekanntmachung des Bayrischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. April 1981 Az.: IIIA11-11/8711 (KMBI I S. 235), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayrischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juni 1987 Az.: A/2-P4004-8/14017 (KWMBI I S. 140).

8.3

In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gelten abweichend von den Nrn. 2.1 bis 2.3 für Lehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Nrn. 2.1 bis 2.3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gelten die Nrn. 2.1 bis 2.3 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen dieser Gliederungsnummer finden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehinderten im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch keine Anwendung.

I. A.

J. Hoderlein

Ministerialdirektor

KWMBI I 1987 S. 170